

DIE GEMEINDE

Beilage zum Verdener Anzeigenblatt

Nr. 29

August

1928

Statuta der Stadt Verden

Die Statuta der Stadt Verden sind ihrem Wesen nach ein altes Stadtgesetz, welches geeignet ist, auf die kulturhistorischen Verhältnisse der früheren Jahrhunderte interessante Schlaglichter zu werfen. Wir geben hier aus der Fülle der die damalige Rechtsauffassung trefflich kennzeichnenden Gesetzesbestimmungen eine Reihe der besonders charakteristischen im Auszuge wieder.

Es ist immer so gehalten worden, daß der Rat aus zwei Bürgermeistern und zehn Ratsheern besteht, und daß jedem Bürgermeister fünf Ratsmänner beigeordnet sind. Diese Einrichtung soll auch ferner beibehalten werden. Die Bürgermeister sollen ein um das andre Jahr regieren und mit ihren beigeordneten Ratleuten um Montag nach „Heiligen drei Könige“ nach Verlesen der Stadtrulle vor den Bürgern folgenden Eid leisten: „Wy laven und schweren, dat wy düsse Jahrschare (= ganzes Jahr) wollen Recht richten, dem Armen, alle dem Riken, dem Riken alle dem Armen, und dat nicht ümme Gunst, Gabe, Gründschup, Stendschup, Haedt (= Haß). Nidder oder keiner Hande (= keinerlei) Orsake wille, Wse uns Gott helpe und sin hillige Evangelium.“ Wenn ein Bürgermeister stirbt, sollen die vier jüngsten Ratleute die Leiche nach dem Kirchhof tragen helfen. Nach vier Wochen soll dann der andere Bürgermeister den ganzen Rat nach dem Rathaus einladen. Dort sollen sie dann „den nüttesten und besten“ zum Bürgermeister wählen.

Aus den Ratspersonen sollen zwei zu R ä m m e r e n verordnet werden. Dieselben sollen die Renten und die sonstigen Einkünfte der Stadt in Empfang nehmen und davon die erforderlichen Ausgaben bestreiten. Wenn das Jahr verflossen ist, sollen sie auf dem nächstfolgenden „Echtendinge“ (Gericht) dem Rat der Stadt Rechnung ablegen.

Wer Bürger werden will, soll dem Rat und der Stadt sechs Gulden zahlen und folgenden Eid leisten, den ihm der regierende Bürgermeister abnehmen soll: „Ick will ein truwe Borger wesen und will dem Rade gehorsam sin und wedder den Radt und de Stadt nicht handeln, will ok fen Uproer anrichten, noch mid tho tho Uproerern versellschuppen (= beigesellen), sondern so ick sodanes (= solches erfare, will ick dem Rade vormelden. Ick will ok des Rades und der Stadt Beste weten und öhren Schaden wenden, na alle minen Vermögen, als my Gott helpe und sin hillige Evangelium“. Eine Frau, die nicht eine Bürgertochter ist, soll als Bürgergeld vier Gulden geben.

Es darf kein Bürger einem eine Wohnung vermieten, der kein Bürger ist, es geschehe denn mit Wissen und Willen des regierenden Bürgermeisters, bei einer Strafe von fünf Bremer Mark*). Wer seine Hausmiete nicht rechtzeitig entrichtet, soll der Rat ihm auferlegen „binnen der Dwer-nacht“ (= noch an demselben Tage) zu bezahlen. Wenn solches nicht geschieht und der Mieter ohne den Willen des Hausherrn auszieht, so soll er dem Rat ein Pfund zahlen und außerdem die Miete „aver der Dwer-nacht“ (= am folgenden Tage). Zieht er aber heimlich aus der Stadt, so soll der Hausherr sich an dem schadloß halten, was er „in den Weren“ (= Haus) findet. So soll es auch gehalten werden, wenn einer stirbt und die Miete schuldig geblieben ist.

*) Die Mark war ursprünglich keine eigentliche Münze, sondern nur eine Gewichtsbezeichnung (= 16 Schilling, 1 Schilling = 12 Pfennig). Sie hatte etwa um das Jahr 1300 etwa den 15fachen Silbergehalt wie eine Mark in der Vorkriegszeit. Derselbe nahm im Laufe der Zeit immer mehr ab.

Wenn ein Bürger sein Haus in Verden verkaufen will, so soll er es zunächst seinen beiden nächsten „Fründen“ (= Verwandten), an die ein Erbe von Rechts wegen fällt, anbieten*) und erst, wenn es keiner von ihnen kaufen will, so steht ihm das Recht zu, es zu verkaufen an einen Verdener Bürger, der ihm am meisten dafür geben will. Der Verkauf soll in „des Rates Vorlatinges Bok“ eingetragen werden.

Wenn in einer Ehe Kinder sind und der Mann zuerst stirbt, so soll die Frau, wenn sie sich „woll und erlicken“ hält, mit ihren Kindern „frenlicker sitten an Erbe und an allem Gude“. Will sie eine neue Ehe eingehen, so soll sie zuvor mit ihren Kindern abteilen. Sie soll teilhaben an allem Erbe und Gut und mit ihren Kindern abhandeln „also alle ihre Ehre wieset“. Vorab bekommt sie alle ihre Kleider, leinene und wollene, ihre Decken und Kissen, Betten und Laken, die sie beim Tode ihres Mannes in Benutzung hatte. Hat die Frau einen Sohn, der zu Jahr gekommen ist und seinen Teil des Gutes und Erbes verlangt, so soll sie ihm solches mit Zustimmung seiner Verwandten nicht verwehren. Dasselbe gilt von einer Tochter, die eine Ehe eingehen will. Die Kinder, die bei der Mutter bleiben, beerben einander, die Mutter die Kinder, die Kinder die Mutter.

Es steht den Eltern frei, auf ihrem Krankenbett Vormünder für ihre Kinder zu bestimmen. Die Volljährigkeit tritt bei den Töchtern mit dem 15., bei den Söhnen mit dem 18. Lebensjahr ein.

Wenn ein Bürger einem andern oder einem Fremden Geld schuldet und es nicht bezahlen kann, so kann der Gläubiger von ihm ein Pfand nehmen, „dat man flotten und foren mag“ (d. i. ein bewegliches Pfand). Wenn nichts zu pfänden vorhanden ist, so kann der Schuldner ihm ein doppeltes so gutes vermachen. Wenn ein Pfand binnen Jahr und Tag**) nicht eingelöst ist, so soll der Rat den Gläubiger durch den Gerichtsboten in den Besitz des Pfandes setzen. Wer dem Rat ein Pfand verweigert, soll, so oft er solches tut, dem Rat 10 Schilling geben. Wer diese Geldstrafe nicht zahlen will, den sollen die Ratmänner bringen lassen „in des Rades Hechts“ (= Gewahrhaft).

Wer im Stift Verden Brennholz kauft, darf es nicht wieder verkaufen bei Verlust des Holzes. Mühlensteine dürfen nur der Rat und die vom Rat dazu Eingekerkerten kaufen und verkaufen. Wer hierin zuwiderhandelt, soll dem Rat 10 Bremer Mark und die Mühlensteine geben.

Wenn zwei ein Erbe (= Besitztum, bes. Haus) gemeinsam haben und der eine seinen Teil an den andern abtreten will, so mag er es zu einem Wert einsehen, den es für ihn hat. Darauf steht es dem andern frei, binnen acht Tagen zu wählen, ob er das Erbe oder das Geld nehmen will. Wählt er innerhalb dieser Zeit nicht, so hat der erstere die Wahl.

Es darf keiner „Rissenster“ machen, durch die er in den Hof eines andern sehen kann. Die Fenster sollen so hoch von der Erde sein, daß ein Mann sie mit der Hand nicht ablangen kann.

Wenn einer ein neues Haus baut, auf welchem „Bürgerwerk und Bürgerpflicht“ lastet, so wird der Rat, wenn er darum ersucht wird, 200 Steine dazu liefern. Baut jemand etne „Bode“ (= ein kleines Haus, ein Nebengebäude), so gibt der Rat unter der gleichen Bedingung 100 Steine.

*) Dieses Vorkaufs-, das sogen. Beispruchrecht, stand in früherer Zeit außer den Blutsverwandten auch den mit dem Verkäufer Verwandten und weiterhin auch noch den Grenzwohnern zu. Es entsprach dem mittelalterlichen Rechtsgrundfab, nicht jeden beliebigen Fremden in die Gemeinde aufzunehmen.

**) „Jahr und Tag“ ist die fächliche Verjährungsfrist von ein Jahr, sechs Monaten und drei Tagen.

Niemand darf mit Licht in den Stall oder auf den Boden gehen, bei fünf Bremer Mark. Wenn ein Nachbar solches sieht, so soll er verpflichtet sein, es zu melden. Auch soll keiner bei Licht Flachs schwingen, hecheln usw., bei einer Strafe von fünf Bremer Mark.

Wenn ein Haus brennt, so soll der Bewohner desselben „ein Ruchte schreiben“ (= Lärm machen). Tut er solches nicht, so soll er der Stadt fünf Bremer Mark zahlen.

Niemand darf seine Schweine „hodeloos“ (= ohne Hirten) laufen lassen, sondern soll sie dem Hirten zutreiben, andernfalls hat er den etwa angerichteten Schaden zu bezahlen.

Wenn ein auf der Straße fahrender Wagen Schaden verursacht, so soll derjenige, der ihn fährt, den Schaden bessern, „und mag man des Mannes nicht hebbeln, de Perde schollent betern“.

Die Scheffel sollen mit des Rates Marke gezeichnet sein. Wenn ein Scheffel um mehr als eine Handvoll zu groß oder zu klein befunden wird, so soll dies mit drei Mark bestraft werden. Ebenso soll auch jeder seine rechte Elle und seine rechten Gewichte haben.

Niemand darf die Gemeineweide der Stadt durch Zäune oder dergl. einengen, es sei denn, daß er Gräben machte, um sie dadurch zu bessern, bei fünf Mark Strafe.

Wenn ein anständiger Krämer oder andere Kaufleute nach Werden kommen, so dürfen sie dort ihre Waren drei Tage auslegen.

Wenn einer als neuer Wandschneider*) zugelassen wird, so soll er dem Rat vier Bremer Mark und den Wandschneidern zwei Pfund Wachs geben, auch soll er mit ihnen eine Tonne Hamburger Bier zusammen trinken, „sünder Gnade binnen 14 Nächten“.

Stößt einem, der in eines andern Diensten steht, ein Unglück an seinem Leibe und Leben oder an seiner Gesundheit zu, so soll der Herr darum ohne Schaden und ohne Schuld bleiben, aber er soll ihm seinen vollen Lohn geben.

Wenn einer unserer Bürger stirbt und kein Geistlicher ist, hinterläßt er seinem ältesten Sohne das Heergewette**). Zum Heergewette gehört: sein bestes Pferd mit Zaum und Sattel, seine beste Rüstung (seine besten Waffen) nebst einem Helm und einen Eisenhut, einen Gürtel und ein Stechmesser, alle seine Geschmeide, die er getragen hat, seine beste silberne Schale oder sein bestes silbernes Napf, seine besten Kannen, sein Badelafen, ein Scheermesser, einen Messingtessel, ein Handfaß, ein Becken, einen Mörser, einen Grapen, in welchem man ein Huhn kochen kann, einen Kessel, in welchem man eine Schulter kochen kann, ein Beil, eine Feuerforke, einen Leuchter, den besten Tisch, das beste Tischtuch, das beste Handtuch, die besten Leuchter, den besten Stuhl mit dem besten Kissen darauf, das beste Bett, die beste Umbrust, eine Wandschere (= Tuchschere), eine Elle, eine Wagschale nebst den Gewichten usw. Wer diese Stücke nicht besitzt und sie nicht geben kann, soll dies mit einem Eid beweisen. Dem Vogt, der das Gericht abhält, soll man geben einen Schilling, dem Schreiber einen Lübecker Schilling und dem Fronen sechs Pfennig. Wer das Heergewette nicht binnen Jahr und Tag gibt, soll der Stadt ein Pfund geben. Wer es gibt, soll den beiden Kämmerern, dem Schreiber und dem Vogt acht „Stöveln“ Hamburger Bier geben.

Zauberer und Verräter, die auf frischer Tat ertappt werden, soll man verbrennen.

Wenn ein Bürger einen andern vor dem Rat beleidigt, soll fünf Bremer Mark Strafe erlegen. Wer einen andern sonstwie beleidigt und ihn etwa einen Lügner nennt, zahlt der Stadt eine Mark und dem Beleidigten ein Sühnegeld.

Wenn sich Bürger schelten, so kann der Rat Frieden gebieten. Wer dann zuwiderhandelt, soll dem Rat drei Pfund geben.

Wer einen andern blau oder blutig schlägt, soll, wenn solches dem Rat geklagt wird, so soll er dem Sachwalter um Vergebung bitten und ein Sühnegeld zahlen, außerdem einen Monat in seinem Haus bleiben ohne Gnade, und wenn der Verletzte blutet, so soll er auch noch die „Blotrunne“ geben.

Ein Dieb soll man hängen, wenn der Wert des gestohlenen Gutes mehr als eine halbe Bremer Mark beträgt. Ist der Wert geringer, so soll man den Dieb sträuben und ihn schwören lassen, die Stadt zu verlassen. Einem Räuber soll man den Kopf abschlagen. Einen Mörder, Kirchenräuber und Mordbrenner soll man rädern, einen Falschmünzer verbrennen. — e. —

*) Gewandschneider = Tuchhändler. Ursprünglich gab es — der anders gearteten Kleidertracht entsprechend — noch keine eigentlichen Schneider, solche die Zeug aufschritten und nähten.

***) Unter Heergewette ist zunächst zu verstehen die Ausrüstung des Kriegers, die der Lehnsherr hergab und beim Tode zurücknahm, sodann die Ausrüstung, die beim Tode des Vaters der älteste Sohn beanspruchte.

Organisierte Stierhaltung in Stedebergen vor 130 Jahren

Bei den Akten der Gemeinde Stedebergen befindet sich ein vom Amt Westen bestätigter Vertrag der damaligen Hofbesitzer dieses Dorfes über die Stierhaltung vom Jahre 1798, der sich mit den Satzungen einer Stierhaltungs-Genossenschaft unserer Tage vergleichen läßt. Er gewährt uns interessante Einblicke in die Bullenhaltung und weiter in die ganze Rindviehzucht jener ferneren Zeit. Wir geben das Schriftstück hier zuerst wörtlich wieder und setzen in Klammern hier und da einige das Verständnis erleichternde Worte dazu.

Actum. (geschehen) Westen, den 8. Febr. 1798.

Als nach dem Amtsprotokolle vom heutigen Tage in Sachen Johann Heint. Holtorf aus Stedebergen vier Rötner (die Worte „vier Rötner“ sind so aufzufassen, daß Holtorf 4 Rötnerstellen = zwei Halbmeierstellen = eine Vollmeierstelle innegehabt hat. Auffallend ist, daß jetzt in Stedebergen über diese „4-Rötnerstelle“ nichts mehr bekannt ist.) wegen Haltung des Bullens, Kläger seine Klage fallen ließ, wurde folgender Vergleich geschlossen:

1. Soll die Haltung des Dorfbullen im Dorfe selbst bei der Reihe herum gleiche Beute (die Worte „gleiche Beute“ sagen soviel wie „gleicher Wechsel, gleiche Verteilung“ und bekräftigen die vorhergehenden Worte „bei der Reihe herum“) gehalten werden, also, daß immer zwei jeder einen tüchtigen, selbst erzeugten guten Bullen und vor allem keinen Geißbullen anschaffen soll.

2. Soll alljährlich für jedes Stück Vieh vom 2. Jahre an ein Spint Gersten Braunschweiger Maß in Gegenwart der Bauernschaft eingebracht werden. Hierbei wird noch bemerkt, daß es Gersten sein muß, wie ihn die Garbe gibt. Sollte sich jemand betreten lassen, der Hintergersten brächte, welcher von der Bauernschaft wirklich dafür erkannt wird, der soll mit einer Strafe eines Viertel Bieres belegt werden.

3. Sollte es einem oder dem andern an der Bullenweide fehlen auf der bauernschaftlichen Weide, so kann er die übrig habende im Dorf davor pachten, welche ihm vorzüglich vor allen anderen zusteht.

4. Ist verabredet worden, so wie auch vorhin üblich gewesen, daß diejenigen, welche die Bullen haben, auch die darauf haftende Gefahr zu stehen haben, z. B. die Bullen würden beide auf einmal zugleich schadhast, also, daß sie nicht Dienste tun können, so müssen binnen 3 Tage einer, und binnen 8 Tage zwei gute Bullen bei Strafe einer halben Tonne Bier hergestellt und angeschafft werden. Wird einer allein schadhast, so muß ein anderer binnen 8 Tage bei Strafe eines Viertel Bieres wieder hergebracht werden.

5. Ist überall genugsam bekannt, daß kein Eigentümer seine eigenen, übrig habende Weiden an Auswärtige oder Einheimische verpachten soll ohne Vorwissen der zwölf eingewesenen Bauern und Schulmeister (Es ist auffallend, daß hier der Schulmeister erwähnt wird, obgleich die Schule in Stedebergen nicht etwa mit einer Halbmeierstelle ausgestattet ist. Vielleicht hat der Lehrer irgend welche Schreibarbeiten für die Gemeinde besorgt und ist deshalb hierbei zugezogen. Aus den Unterschriften geht hervor, daß damals nicht alle Hofbesitzer schreibkundig waren), welche nach vorabgenommenen Bullenweide die übrigen Weiden vor des laufenden Jahres Preis präbendieren (= beanspruchen) können.

6. Soll überall nicht geduldet werden, daß ein Einwohner sich unterstehen soll, güstes Vieh anderwärts einzumieten und milchende Kühe oder Pferde dafür einzunehmen, welches sonst zum großen Nachteil der Interessenten geschieht, demjenigen, der es übertritt, ist $\frac{1}{4}$ Bier Strafe auferlegt.

7. Soll alljährlich die Bullengerste am Tage vor Weihnachten zusammengebracht werden, alsdann werden auch die künftig geltenden Bullen gesehen, daß sie in gutem Zustande vorgefunden werden.

8. Noch ist zu erinnern, daß mit Heint. Meyer verabredet ist, vor (das „vor“ ist am leichtesten zu erklären, wenn man es zeitlich nimmt. Ganz klar wird die Sache aber auch bei dieser Auffassung nicht.) Hermann Hinrich Honemann eine Reihe um die andere den Bullen zu halten.

9. Da ein Bulle jetzt da ist, den Harm Hinrich Diercks hält, so will die Dorfschaft für dieses Jahr, ohne weitere Folge, den anderen Bullen halten.

10. Damit nun in nachfolgender Zeit sich niemand entschuldigen kann, als sei es durch listige Ueberredung geschehen, anders beschrieben als verabredet worden, so hat ein jeder seinen Namen mit eigener Hand unterschrieben.

Johann Hinrich Holtorf. (Meyer aus Wahnebergen)
Hermann Hinrich Diercks, geführte Hand. (Bischoff).
Jürgen Boppers. (Jünemann).

Harm Hinrich Diers. (Quade).
 Johann Clausen. (Wendte).
 Johann Hermann Bösch. (Blanke)
 Heinrich Meyer. (Blanke).
 Johann Hinrich Wolters. (Quade)
 Hinrich Schwarze. (Meyer Nr. 2)
 Hermann Hinrich Honemann. (Hellwinkel, aufgeteilt)
 Johann Spöring, geführte Hand. (Rhode)

und als Paciscenter (= die Vertragsschließenden) darüber die Amtskonfirmation („amtliche Bestätigung“) erbeten, so ist solche hiermit jeder dritten Recht vorbehaltlich erteilt und dem Amtshandlungsbuch Nr. 114 ingrossiert („eingetragen“) worden. Actum ut supra. („geschehen wie oben“)

Königlich und Churfürstlich Amt
 Meyer. W. Diele

Der Inhalt des Schriftstückes gibt uns den Beweis, daß die damaligen Hofbesitzer in Stedebergen schon recht gesunde, richtige züchterische Grundsätze hatten und manchen heutigen Züchtern als Vorbild dienen konnten. Soll es doch in den Gegenden Süd- und Mitteldeutschlands, die ihre Haupteinnahme aus dem Verkauf von Arbeitsschafen nehmen, noch vorkommen, daß man die besten Stierkälber verschneidet, um recht schöne Dachsen zu bekommen und die mindereren zum Decken benützt. Auch bei uns wird die Bedeutung bester Vattertiere wohl theoretisch anerkannt, aber man zieht in der Praxis nicht immer die nötigen Folgerungen daraus. Die Stedeberger Bauern verlangten dagegen schon vor 130 Jahren, daß nur „tüchtige, gute“ Bullen zur Zucht eingestellt wurden (1) und sahen sich persönlich (7) bei Bezahlung der Gebühren danach um, daß sie „in gutem Zustande“ waren. Wenn nun weiter (1) gesagt wird, in Stedebergen solle kein „Geestbulle“ gehalten werden, so würden wir ja heute eine ähnliche Bestimmung in die Satzung einer Gemeinde oder einer Genossenschaft nicht aufnehmen, weil wir heute Mittel kennen, um auf den leichten Böden ausgezeichnetes Vieh heranzuziehen, wir können aber doch verstehen, daß man damals, als man diese Mittel noch nicht kannte, Geestbullen verschmähte.

Es scheint auch, daß die Stedeberger Landwirte am Ende des 18. Jahrhunderts schon wußten, daß man von Stierhaltern die Bereithaltung guter Bullen nicht verlangen kann, wenn das Deckgeld zu niedrig ist. „Für jedes Stück Vieh vom 2. Jahre an“ — gemeint sind wahrscheinlich wohl nur die Tiere weiblichen Geschlechts — soll alljährlich „ein Spint Gersten, wie ihn die Garbe gibt“, (2) eingebracht, also sozusagen als Deckgeld bezahlt werden. Ein Spint — = 8 Liter Gerste — erscheint uns heute auf den ersten Blick als ein fehlerhaft niedriges Deckgeld (etwa 1 Mark). Man darf aber nicht vergessen, daß das Geld seit 130 Jahren sehr entwertet ist. Mißt man die Entwertung etwa am Lohn des erwachsenen männlichen Landarbeiters, so möchte ich die Entwertung auf ein Achtel einschätzen (Lohn damals 25, heute 200 Thaler außer Kost und Wohnung). Damit kämen wir den heutigen Verhältnissen nahe. Ich gebe zu, daß solche Umrechnungen und Vergleiche immer gewagt und mißlich sind, weil wir uns in die damaligen Preisrelationen nicht gut hineinendenken können. Ich meine aber, daß die Festsetzung einer Strafe für die Ablieferung minderwertiger Gerste darauf hindeutet, daß man die Stierhalter nicht ungünstig stellen wollte. Und das war jedenfalls richtig, und es ist zu bedauern, daß heute noch lange nicht alle Landwirte nach der Richtschnur handeln, die sich die Stedeberger damals gaben, sondern daß viele eine verzweifelte Vorliebe für niedriges Deckgeld haben und mit ihren Kühen über die Kreisgrenzen gehen, z. B. nach Thedinghausen, dabei aber ganz vergessen, daß sie an Arbeitsverdienst auf dem längeren Wege weit mehr verlieren, als sie durch Einsparung an Deckgeld gewinnen, von züchterischer Benachteiligung ganz abgesehen.

Bemerkenswert ist weiter das Bemühen der Vertragsschließenden, daß es in der Gemeinde nie an tauglichen Deckstieren fehle, daß für abgängige in kürzester Frist Ersatz gestellt werde. Man wollte offenbar nicht, daß die Befruchtung der weiblichen Tiere durch Ueberanstrengung der Vattertiere leide. Auch da muß man wieder sagen, daß die Stedeberger Bauern vor 130 Jahren schon sehr einsichtig waren, während es heute hier und da noch vorkommt, daß es eines behördlichen Druckes bedarf, damit überhaupt nur ein angeförter, also brauchbarer Stier in einer Gemeinde vorhanden ist.

Die festgesetzten Strafen bei Uebertretung der eingegangenen Verpflichtungen „ein Viertel Bier, eine halbe Tonne Bier“ (2, 4) werden manchen zu einem Schmunzeln veranlassen; denn es ist, ohne, daß der Vertrag sich darüber ausläßt klar, wo das Strafbiere geblieben ist. Man wird es nicht verkauft und den Betrag dafür der Gemeindefasse einverleibt haben. Die Strafen sind nicht ganz niedrig allem Anschein nach. Allerdings sehen wir da auch wieder nicht ganz klar. Denn damals gab es gute und minderwertige Biere, genau wie heute. Ich finde, daß eine

Tonne = 100 Liter besten Bieres am Ende des 18. Jahrhunderts 12,60 Mk. kostete, eine Tonne zweiter Sorte 7,50 und dritter Sorte 3,60 Mk. Nehmen wir an, daß die Stedeberger die mittlere Sorte bei ihrem Vertrage meinten und legen wir weiter wieder eine Entwertung des Geldes auf ein Achtel seines damaligen Wertes unserer Rechnung zu Grunde, so kostete die halbe Tonne 30 Mk., das Viertel 15 Mk. Die Strafen waren also kein Pappenstiel, man meinte es durchaus ernst.

Es läßt sich aus dem alten Dokumente noch vieles über die damalige Rindviehhaltung herauslesen, und immer kommt man bei der Auswertung zu dem Ergebnis, daß die Stedeberger richtige Ziele angestrebt und sachgemäß gehandelt haben. Es würde das aber zu weit führen. Aber nun noch einige Worte über die Menschen an sich, nicht über die Menschen als Rindviehzüchter.

Von den 12 damaligen Halbmeierfamilien sitzt heute nur noch eine auf dem Hofe, den sie damals inne hatte, die Familie Eggers. Alle übrigen Namen sind verschwunden, nicht etwa, weil die Höfe verkauft oder aufgeteilt wären — nur die damals Honemannsche, später Hellwinkelsche Stelle ist diesem traurigen Schicksal verfallen —, sondern weil die Familien im Mannesstamme ausgestorben, die Höfe an die Töchter vererbt oder durch Erbgang auf weitere Verwandte, Neffen und Nichten oder dergl. übergegangen sind. Und das bei unserm guten hannoverschen Anerbenerbete! Wie würde es in Stedebergen ohne dieses heute aussehen? Stedebergen marschirt heute im Kreise Verden mit einigen anderen Gemeinden an der Spitze der Rindviehzucht. Ich möchte glauben, daß das nicht ohne Grund ist, daß sich vielmehr die züchterische Klugheit der alten Stedeberger Bauern, die wir heute aus dem alten Dokumente kennen gelernt haben, von den Vätern durch Söhne und Töchter auf die heutige Generation gut vererbt hat. Möge das so weiter gehen, möge unser Land davor bewahrt bleiben, daß durch verkehrte Gesetze und Verordnungen der alte gute Menschenschlag, in dem die Fähigkeiten und Tugenden des Landwirts durch Jahrhunderte alte Vererbung genetisch verankert sind, verschwinde und minderwertigen, nicht bodenständigen Menschen weiche.

Dr. Köster.



Die Viehwirtschaft vor 100 Jahren in Niederdeutschland

Von Dr. G. Homberg.

Im östlichen Hannover wie auch in Mecklenburg und der Mark spielte in der Viehwirtschaft vor 100 Jahren der Kuhstall die Hauptrolle. Er war die Hauptnährquelle der Wirtschaft schon durch die Produktion von Milch, Butter und Dung. Wir sehen allerdings in den meisten Fällen nur 5 bis 6 schlecht genährte Kühe und 2—3 Stück Jungvieh. Sie sind von mittlerer Größe, schwarz oder rot. Von Mitte April bis Mitte Mai werden sie in einer großen Herde zusammen in der Heide gehütet, um sich von Heidekraut zu ernähren. Vom Mai an bis Ende Oktober wird dann in der eigentlichen Weide gehütet, nach der Ernte auch zeitweise auf der Stoppel. Da der Weg zur Heide über eine Stunde währt mit solcher Herde, die Weide auch in der heißen Zeit bald versagte, da sie auch größtenteils Bruchland war, so ist die Ernährung der Kühe sehr dürftig. Viele kalben nur alle zwei bis drei Jahre, sie geben wenig Milch, und es wird nur im Winter bei schlechter Fütterung Dung gewonnen. Der Sommerdung, der sich bei der täglichen Einkehr der Kühe abends in den Stall ansammelt, wird zu mehren gesucht, indem man ihn mit „Erdplaggen“, Grasfoden, vermischt, wodurch er eigentlich verschlechtert wird. Der Dungplatz liegt gerade vor dem Eingang zur großen Diele, damit Vieh und Wagen immer über den Dung gehen müssen und ihn festdrücken. Der Ertrag von Milch ist so gering, daß kein Kalb fettgemacht werden kann, sondern diese nüchtern geschlachtet oder für drei Mark verkauft werden. Auch Butter gibt es demnach wenig; um doch etwas Geld zu schaffen, wird zwar wöchentlich etwas verkauft, das Pfund zu 50 bis 60 Pfennig, aber dann muß Sirup als Ersatz dienen. Der Preis für eine Kuh beträgt nur 30 bis 50 Taler. Im Winter werden sie außer mit wenigem Heu und Kohl mit Häckerling ernährt. Wreden sind noch unbekannt.

Neben den Kühen oder Pferden ist der Schafstall. Jeder Bauer hat etwa 10 bis 15 Schafe von der rauhen grobwalligen Art, die auch zusammen gehütet werden Sommer und Winter hindurch in Feld und Wald, wenn kein Schnee liegt. Sie zerstören auch viele Raupen, Honnen im Walde durch ihre Hufe, bleiben im Sommer nachts draußen und werden dann „gesläßt“. Jeder Bauer liefert einige Hürden, „Gläse“, die als Bucht zusammengestellt werden auf solchen Teilen des Ackers, welche im

Herbst mit Roggen besät werden sollen. Alle drei Tage wechselt der Ort der Bucht, in der die Schafe nachts sind, bewacht von zwei Schäfern. Diese schlafen in dem Schäferkarren, einem Kasten mit Dach versehen, der auf dem Vordergestell eines Wagens steht. Der Schafdünger macht nun diese Buchtplätze sehr ertragreich, da er ja viel Stickstoff enthält, der Klädroggen ist der beste, und jeder Bauer erhält durch den Wechsel der Stelle bei einer Herde von über 400 Tieren einen ziemlich erheblichen Ertrag.

Die Bündner haben jeher vier Schafe, die auch in der Herde mitgehen. Die Wolle wird selber verarbeitet. Jährlich werden einige Tiere geschlachtet und verkauft. Ein Schlachttier kostet 11 bis 12 Mark, ein Jährling 6 bis 7 Mark.

Der Schweinefall befindet sich vorne beim Eingang zur Diele, gesonderte Ställe kennt man noch nicht. Ungefähr 10 Schweine, größere und kleinere, sind zu sehen, mehr können nicht aufgefüttert werden. Es muß hierfür schon Korn, besonders Gerste zugekauft werden. Ein Schwein von zwei Zentnern bringt 8 Taler, eine Sau von vier Zentnern wohl gar 32 Taler. Beim Verkauf kann nicht gewogen werden, sondern es wird taxiert. Diese Tiere werden auch das ganze Jahr bei offenem Wetter im Wald oder auf dem Acker gehütet, vertilgen in der Forst viele Larven der Schädlinge. Zuviel dürfen sie von diesen Larven aber nicht fressen, sonst werden sie krank. Durch Unvorsichtigkeit des Hirten wurde hierdurch die Herde von einer Seuche befallen, und das Hüten hat später auch aufgehört. Immerhin kann mit solcher Herde der verheerenden Wirkung der Nonne sehr erfolgreich entgegengetreten werden. Täglich zuerst auf Acker oder Bruch gehütet, dann eine bis zwei Stunden im Walde hat den Tieren nicht geschadet und dem Wald viel genützt.

Weitere Herden bilden die Ochsen und die Gänse; Ziegen werden nicht gehalten.

Ein großer Viehreichtum herrscht also im Dorfe, das Treiben der Herde auf der Straße bietet alt und jung viel Kurzweil, zumal da alle Hirten mit Blasinstrumenten besonderer Art ausgerüstet sind, Hörnern, Lutern, Flöten, Klappern, um die Zeit des Austreibens bekanntzumachen. Morgens zieht zuerst die Pferdekoppel, etwa 60 bis 70 Stück, vom Bruch ins Dorf ein, vorne der Knecht auf dem Leitkier sitzend, das ebenso wie mehrere andere Tiere eine Glocke um den Hals hat. Dann kommt die Kuhherde hinaus, etwa 300 Stück, von den Bauern, Bündnern und Tagelöhnern aus den Ställen gelassen, dann etwa 40 Ochsen, dann um neun Uhr über 400 Schafe, darauf etwa 200 Schweine und schließlich mehrere hundert Gänse. Im Sommer wirbeln diese Herden entsetzliche Staubwolken auf, die zeitweise die Aussicht absperrten und Häuser und Gärten mit Sand überdeckten. Daß dieser Uebelstand aufgehört hat, ist ein kleiner Trost bei dem Fehlen aller gemeinsamen Hütung. Der Dung der Straße ist ziemlich beträchtlich und wird verpachtet, gewöhnlich an die Nachtwächter, die vormittags mit Karre und Mulden die wertvollen Stoffe sammeln. — Im Hirtenkaten „Häufkaten“ wohnen vier von diesen Dorfbeamten, sie erhalten 18 bis 22 Scheffel Roggen jährlich als Lohn.



Heimatspflege auf dem Dorfe

Ein Mahnwort von G. F. K o n r i c h, Hannover.

Vor dem Kriege durften die Freunde der „Heimatsbewegung“ in den deutschen Gauen hoffen, daß diese Bewegung auch endlich dahin übergreifen würde, wo ihr allein Erfolg beschieden sein kann: auf das Dorf und die Landbevölkerung. Denn trotz aller Schönrederei in den verschiedenen Heimatbünden und den Organisationen für Heimatschutz und Heimatspflege wird die von der Großstadt ausgehende und von Großstädtern getragene Bewegung immer im Theoretischen stecken bleiben. Praktische Heimatspflege wird man eben nur da treiben können, wo es wirklich noch etwas zu pflegen und zu erhalten gibt: auf dem Lande, im Dorfe.

Aber die verheißungsvollen Ansätze, die man in der Vorkriegszeit machen konnte, sind gleich so vielem durch Krieg und Zusammenbruch vernichtet. Und doch ist die Erkenntnis der großen vaterländischen Bedeutung des Heimatgedankens nie so klar gewesen, nie so scharf betont wie gerade in unseren Tagen. Dienst an der Heimat ist Dienst am Vaterlande — das ist das Schlagwort in allen deutschen Gauen geworden. Haben wir doch Begriffe wie „Heimatsdienst“, „heimattreu“ und ähnliche, vor dem Kriege kaum gekannt. Die Ursache dieser starken Betonung des Heimatgedankens ist zweifellos in der größeren

Verinnerlichung zu suchen, die weite Kreise unseres Volkes ergriffen hat und immer mehr ergreift, wo man die unendliche Armut und Hohlheit alles dessen erkennt, was die Nachkriegszeit an „Fortritten“ gebracht hat. Und Allgemeingut ist die Erkenntnis geworden, daß nur aus den engsten Zellen der Heimat ein neues, gesundes deutsches Volkstum wieder erstehen kann.

Ganz gewiß ist auch die große Stadt ein Teil der Heimat, und ganz gewiß leben auch in der großen Stadt Menschen, die sie als ihre Vaterstadt, als ihre Heimat lieben und die über den Kranz ihrer Mauern hinaus auch ihr Heimatland lieben, die mit anderen Worten „heimattreu“ sind. Aber die Stadt führt in ihren hohen Mietstakernen doch so viele Menschen aus aller Herren Ländern zusammen, die Stadt verändert rein äußerlich fast täglich ihr Bild in einem solchen Maße, daß man z. B. Städte wie Hannover, Hamburg und Bremen nicht mehr als rein „niederländische“ Städte bezeichnen kann. So kann die Großstadt trotz aller Liebe und Begeisterung Einzelner nie Trägerin des Heimatgedankens sein. Das ist eine Wahrheit, die wehe tun mag, die aber trotzdem ausgesprochen werden muß. Nur wenn die Heimatbewegung den Bauern ergreift und mitreißt, hat sie überhaupt Sinn und Zweck.

Eine einzige Erwägung möge diesen Gedanken stützen: ein plattdeutscher Verein in der Großstadt bleibt eine zwecklose Spielerei, wenn der Bauer auf dem Lande sich freiwillig der plattdeutschen Muttersprache entäußert; ein plattdeutscher Gottesdienst in der Kirche der Großstadt ist weiter nichts als eine angenehme Abwechslung für sensationslüsterne Menschen, so lange in unseren Dorfkirchen hochdeutsch gepredigt wird.

Aber wie soll die Heimatbewegung das Dorf erfassen? Der Bauer ist mißtrauisch gegen alles, was aus der Stadt kommt, heute mehr noch als je zuvor. Und er hat ganz gewiß ein Recht zu solchem Mißtrauen. Jahrzehnte lang hat der Städter auf ihn herabgesehen, hat ihn als rückständig verachtet. Und die Nachkriegszeit hat den Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen Bauer und Städter nur noch verschärfen können. Auf der anderen Seite aber hat der Bauer bis in das entlegene Dorf hinein Anteil gewonnen an dem Tun und Treiben unserer Tage. Überall erklingen die neuesten Schlager, überall werden die Negertänze bekannt, überall sieht man die Antennen der Radioapparate, Stehkragen und seidene Strumpf, Bubikopf und kurzer Rock haben gleichfalls überall ihren Einzug gehalten. Und da soll man vermitteln, da will man eine Bewegung hervorrufen, die im Dienste der Heimat einmal alle Gegensätze überbrückt, gleichzeitig aber auch dem überall wuchernden Unkraut scharf zu Leibe geht?

Nun, es gibt nur eine einzige Lösung für diese Frage: die Heimatbewegung darf nicht aus der Stadt aufs Land verpflanzt werden, sie muß vielmehr im Dorfe selbst ihren Anfang nehmen. Nicht der Großstädter — und sei er noch so begeistert — darf ihr Erwecker und Förderer sein, der Ortsgeistliche, der Lehrer, der Gemeindevorsteher, der Gutsbesitzer, vor allem aber die Landbünde, Junglandbünde und alle verwandten Organisationen allein sind berufen, hier Führer zu sein! Man mag sie von der Stadt aus anregen und befruchten, ihre Arbeit aber müssen sie unabhängig leisten. Denn jeder Ort, und auch der kleinste, bedarf besonderer Art der Arbeit. Wenn auf irgend einem Gebiete eines sich nicht für alle schießt, so auf dem der Heimatspflege.

Der Bauer war der berufene Pfleger unserer alten Dialekte. Er allein hütete noch Brauch und Sitte der Väter und wahrte ihre Tracht. Nur noch auf den Dorfstraßen erklangen die schlichten und innigen Weisen unserer Volkslieder. Man braucht nur an solche Dinge zu erinnern, um den Aufgabenkreis der Heimatspflege auf dem Dorfe zu erkennen. Gewiß, die Neuzeit mit ihren „Errungenschaften“ hat das Leben in unseren Dörfern vielgestaltiger und bunter gemacht. Die Vereinsmeierei feiert nirgends solche Triumphe wie auf dem Dorfe, und auch die Zahl der Festlichkeiten aller Art ist auf dem Dorfe verhältnismäßig größer als in der Stadt. Bunter ist das Leben geworden — reicher ganz gewiß nicht! Zielbewusste Heimatspflege könnte hier unendlich viel bessern. Und es muß gebessert werden. Das Land allein ist der Jungborn für unser ganzes deutsches Volk. Wird auch der Bauer gleich dem Städter ein Opfer des Zeitgeistes, so ist der sichere Untergang unseres Volkes nicht aufzuhalten. Der Städter aber, dem dieser Zeitgeist aus allen Knopflöchern schießt, kann mit seiner „Heimatspflege“ auf dem Lande nur Unheil anrichten. Er soll getrost dem berufenen Führer des Bauern selbst die Wege überlassen, die wieder aufwärts und vorwärts führen!

(Nachdruck verboten.)

